

Gesetz über den Feuerschutz

vom 15. Dezember 1994¹⁾

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung²⁾,
beschliesst:

I. Allgemeines

1. Abschnitt

Begriff, Zuständigkeit, Organe

§ 1

Begriff

Der Feuerschutz umfasst alle baulichen, technischen und organisatorischen Massnahmen des vorbeugenden Brandschutzes sowie das Feuerwehrewesen.

§ 2

Zuständigkeit

Der Feuerschutz ist Sache der Einwohnergemeinden. Vorbehalten bleiben die in diesem Gesetz dem Kanton zugeordneten Zuständigkeitsbereiche.

§ 3

Organe

¹ Feuerschutzorgane der Gemeinde sind:

- a) der Gemeinderat,
- b) die Feuerschutzkommission,
- c) die Feuerschau,
- d) die Feuerwehr.

¹⁾ GS 25, 39

²⁾ BGS 111.1

722.21

² Feuerschutzorgan des Kantons ist das Amt für Feuerschutz. Es wird durch die Gebäudeversicherung geführt und umfasst:

- a) die technischen Dienste (Feuerpolizei, Löschwasserversorgung, Blitzschutz);
- b) das Feuerwehrenspektorat.

§ 4

Aufsicht

Die Sicherheitsdirektion¹⁾ übt die Aufsicht über den Vollzug der Feuerschutzgesetzgebung aus.

2. Abschnitt

Organisation und Aufgaben der Feuerschutzorgane

§ 5

Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat überwacht und vollzieht den Feuerschutz der Gemeinde.

² Er wählt:

- a) die Feuerschutzkommission,
- b) die Feuerschau,
- c) das Feuerwehrrkommando.

³ Der Regierungsrat legt die Wählbarkeitsvoraussetzungen für die Feuerschauer oder Feuerschauerinnen sowie für das Feuerwehrrkommando fest.

§ 6

Feuerschutzkommission

¹ Der Feuerschutzkommission gehören der Kommandant oder die Kommandantin der Gemeindefeuerwehr sowie ein Mitglied des Gemeinderates von Amtes wegen an; dieses führt den Vorsitz.

² Sie überwacht die Tätigkeit der Feuerschau sowie der Feuerwehr und beantragt dem Gemeinderat die erforderlichen Massnahmen für eine ausreichende Löschwasserversorgung.

§ 7

Feuerschau

¹ Mindestens eine Person ist für die gemeindliche Feuerschau verantwortlich.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Dez. 1998 (GS 26, 191).

² Die Feuerschau

- a) bearbeitet zuhanden des Gemeinderates Gesuche, deren Beurteilung im gemeindlichen Zuständigkeitsbereich liegt;
- b) führt die entsprechenden Bau- und Schlusskontrollen durch;
- c) überprüft periodisch oder auf Weisung des Amtes für Feuerschutz im Einzelfall die Einhaltung der Vorschriften über den vorbeugenden Brandschutz und meldet ihre Feststellungen der zuständigen Behörde;
- d) überprüft den Vollzug der turnusgemäss durchgeführten Kaminfegearbeiten und, soweit notwendig, die Reinigung von Feuerungsanlagen. Die Überprüfung kann mit der ordentlichen Brandschutzkontrolle durchgeführt werden. Bei Wohnbauten bis zur Hochhausgrenze erfolgt eine Überprüfung nur stichprobeweise;¹⁾
- e) ordnet die Behebung der von den Kaminfe gern oder Kaminfe gerinnen gemeldeten Mängel an.

§ 8

Feuerwehr

¹ Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenwehr bei Ereignissen, die rasche und grössere Hilfe erfordern.

² Sie leistet unverzüglich Hilfe, insbesondere bei:

- a) Gefährdung von Personen oder Tieren,
- b) Bränden oder Explosionen,
- c) Elementarereignissen,
- d) Ereignissen, welche die Umwelt gefährden oder schädigen.

§ 9

Amt für Feuerschutz

¹ Die im Bereich des Feuerschutzes zu erfüllenden Aufgaben des Kantons werden vom Amt für Feuerschutz ausgeführt.

² Das Amt für Feuerschutz

- a) erlässt Weisungen und überwacht den Vollzug der Vorschriften im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes und des Feuerwehrwesens und übt die Aufsicht über die Löschwasserversorgung aus;
- b) entscheidet bei erhöhter Brandgefahr infolge Trockenheit oder Wasserknappheit über vorsorgliche Feuerschutzmassnahmen, insbesondere über ein Feuerverbot im Freien und ein Verbot zum Abbrennen von Feuerwerk;¹⁾

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 29. Jan. 2009 (GS 30, 91); in Kraft am 1. Dez. 2009.

722.21

- c) entscheidet, welche Betriebe eine eigene Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten haben;
- d) koordiniert und überwacht die Ausbildung der Gemeinde- und Betriebsfeuerwehren sowie der Stützpunktfeuerwehr, legt deren Grundausrüstung fest und berät sie bei Materialanschaffungen;
- e) führt Bau- und Schlusskontrollen in jenen Fällen durch, die es selbst beurteilt oder zuhanden der Gemeinden bearbeitet hat. Diese Bau- und Schlusskontrollen können gemeinsam mit der gemeindlichen Feuerschau erfolgen;¹⁾
- f) entscheidet über Gesuche, deren Beurteilung in die kantonale Zuständigkeit fällt;
- g) führt Weiterbildungskurse für die gemeindliche Feuerschau durch;¹⁾
- h) erteilt die Bewilligung zur selbstständigen Ausübung des Kaminfegeberufes, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind;
- i) kann Öffentlichkeitsarbeit leisten.

³ Das Amt für Feuerschutz ernennt die Feuerwehrinstructoren oder die Feuerwehrinstructorinnen sowie die Mitglieder des Chemiestabs. Sie unterstehen dem Feuerwehrinspektorat.

II. Vorbeugender Brandschutz

1. Abschnitt

Sorgfalts- und Duldungspflichten

§ 10

Umfang der Sorgfaltspflichten

¹ Wer mit Feuer, offenen Flammen, Wärme, feuer- oder explosionsgefährlichen Stoffen sowie mit entsprechenden Geräten umgeht, hat die zur Vermeidung eines Brandes oder einer Explosion notwendige Vorsicht walten zu lassen.

² Die Sorgfaltspflicht umfasst insbesondere:

- a) die Information und Instruktion von Personen, für die jemand aufgrund seiner persönlichen oder beruflichen Stellung verantwortlich ist;
- b) den Unterhalt von Anlagen und Geräten, die der Brandentdeckung und -bekämpfung dienen.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 29. Jan. 2009 (GS 30, 91); in Kraft am 1. Dez. 2009.

§ 11

Persönliche Verantwortung

¹ Für die Einhaltung baulicher Brandschutzaufgaben in Gebäuden, Lagern oder Anlagen sind die Eigentümer, für die Einhaltung betrieblicher Aufgaben die Betriebsinhaber verantwortlich.

² Die Aufgaben gelten auch für die Rechtsnachfolger.

§ 12

Duldungspflicht

Die Grundeigentümer haben die Erstellung, den Unterhalt und die Benützung der erforderlichen Wasserbezugsorte für die Feuerwehr, wie etwa Hydranten, zu dulden. Auf schutzwürdige Interessen der Betroffenen ist Rücksicht zu nehmen.

2. Abschnitt

Brandschutzvorschriften§ 13¹⁾

§ 14

Nachweis der brandschutztechnischen Beschaffenheit

Das Amt für Feuerschutz kann verlangen, dass die brandschutztechnische Beschaffenheit von Bauteilen, Stoffen, Waren, technischen Einrichtungen, Apparaten oder Geräten durch eine Prüfung oder ein Gutachten einer anerkannten Prüfstelle nachgewiesen wird.

3. Abschnitt

Brandschutzbewilligung§ 15²⁾*Bewilligungspflicht*

¹ Bewilligungspflichtig sind:

- a) Neu-, An-, Um- und Ausbauten sowie die Umnutzung von Gebäuden oder Gebäudeteilen;

¹⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 29. Jan. 2009 (GS 30, 91); in Kraft am 1. Dez. 2009.

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 29. Jan. 2009 (GS 30, 91); in Kraft am 1. Dez. 2009.

722.21

- b) Betriebe, Anlagen und Einrichtungen, die der Herstellung, Verarbeitung oder Lagerung feuer- oder explosionsgefährlicher Stoffe und Waren dienen.
² Zudem sind Neu-, Um- und Ausbauten von Feuerungsanlagen bewilligungspflichtig, ausser es handle sich:
 - a) bei einer Feuerungsanlage um eine Zentralheizung, welche sich in einem Heizungsraum befindet. In solchen Fällen untersteht nur der Heizungsraum der Bewilligungspflicht;
 - b) um einzeln installierte und nicht zentral versorgte Holz-, Öl- oder Gasöfen.

§ 16¹⁾

Zuständigkeit

¹ In die gemeindliche Zuständigkeit fällt die Erteilung von Brandschutzbewilligungen für:

- a) Wohnbauten bis zur Hochhausgrenze;
- b) Mischbauten, wenn der Gewerbeanteil nicht mehr als einen Drittel der benutzten Fläche ausmacht und nicht eine spezielle Brandgefahr besteht;
- c) land- und forstwirtschaftliche Bauten;
- d) Fahrnisbauten;
- e) Parkhäuser und Einstellräume für Motorfahrzeuge, wenn die Fläche insgesamt weniger als 4000 m² beträgt oder die Fläche pro Geschoss weniger als 2000 m² ausmacht;
- f) Feuerungsanlagen, die der Bewilligungspflicht unterstehen;
- g) Lagerung brennbarer Feststoffe, Flüssigkeiten und Gase.

² Das Amt für Feuerschutz ist für die übrigen Brandschutzbewilligungen zuständig. In diesen Fällen entscheidet es auch über Bewilligungen gemäss Abs. 1 Bst. e) bis g).

§ 17

Verfahren

Die Gemeinde prüft, ob die Vorhaben einer Brandschutzbewilligung bedürfen. Ist dies der Fall, entscheidet sie spätestens mit der Hauptsache selbst; in den Fällen gemäss § 16 Abs. 2 überweist sie die Vorhaben unverzüglich dem Amt für Feuerschutz.

§ 18

Missachtung von Brandschutzaufgaben

Bei Missachtung von Brandschutzaufgaben ordnet die zuständige Behörde auf Kosten der pflichtigen Person entsprechende Massnahmen an.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 29. Jan. 2009 (GS 30, 91); in Kraft am 1. Dez. 2009.

4. Abschnitt
Feuerschau

§ 19
Gemeindliche Feuerschau

1. Kontrollintervalle

Der Regierungsrat legt die Kontrollintervalle fest.

§ 20

2. Durchführung

¹ Die Feuerschau-Kontrolle ist den Personen, in deren Eigentum oder Besitz sich das Objekt befindet, rechtzeitig anzuzeigen.

² Diese sind

- a) berechtigt, bei der Kontrolle anwesend zu sein oder sich vertreten zu lassen;
- b) verpflichtet, selbst oder durch eine Stellvertretung Zutritt zu den Grundstücken, Gebäuden und Räumen zu gewähren und auf Verlangen Auskunft zu geben.

§ 21

3. Mängel

¹ Die Feuerschau teilt den Eigentümern festgestellte Mängel schriftlich mit und setzt eine Frist zur Behebung.

² Besteht eine unmittelbare Gefahr, ordnet die Feuerschau die notwendigen Sofortmassnahmen an.

³ Die Feuerschau kontrolliert die Mängelbehebung. Nach unbenützt abgelaufener Frist lässt der Gemeinderat die Mängel beheben.

§ 22

4. Berichterstattung

Der Gemeinderat erstattet dem Amt für Feuerschutz jährlich Bericht über die Feuerschau.

§ 23

5. Verhältnis zum Amt für Feuerschutz

¹ Das Amt für Feuerschutz kann der gemeindlichen Feuerschau bestimmte Kontrollaufgaben übertragen, wenn organisatorische Vorteile dies rechtfertigen.

722.21

² Das Amt für Feuerschutz kann selbst oder durch beauftragtes Fachpersonal Aufgaben der gemeindlichen Feuerschau übernehmen, insbesondere Kontrollen durchführen. Bei Kontrollen des Amtes für Feuerschutz in der Gemeinde kann ein Mitglied der gemeindlichen Feuerschau beigezogen werden.¹⁾

5. Abschnitt

Kaminfedienst¹⁾

§ 24

Kontroll-, Reinigungspflicht

¹ Die Eigentümer und Eigentümerinnen sind verpflichtet, Feuerungsanlagen periodisch durch einen Kaminfeger oder eine Kaminfegerin kontrollieren und, soweit notwendig, reinigen zu lassen.¹⁾

² Im Unterlassungsfall ordnet der Gemeinderat die Ersatzvornahme an.

³ Der Regierungsrat setzt die Kontroll- und Reinigungsintervalle fest.

§ 25

Bewilligung zur Berufsausübung

¹ Kaminfeger oder Kaminfegerinnen bedürfen zur selbstständigen Berufsausübung einer Bewilligung des Amtes für Feuerschutz.

² Die Bewilligung ist vom Nachweis des eidg. Fähigkeitszeugnisses als gelernte Kaminfegerin oder gelernter Kaminfeger abhängig.¹⁾

³ Das Amt für Feuerschutz veröffentlicht regelmässig im Amtsblatt die erteilten Bewilligungen.

§ 26²⁾

§ 27¹⁾

Kaminfegearbeiten

Die Kaminfegearbeiten umfassen die

- a) Kontrolle und, soweit vorgeschrieben, die Reinigung von Feuerungsanlagen;
- b) Meldung von im Rahmen der Kaminfegearbeiten festgestellten Mängeln an die Gemeinde;
- c) Nachführung der Kaminfegehefte.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 29. Jan. 2009 (GS 30, 91); in Kraft am 1. Dez. 2009.

²⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 29. Jan. 2009 (GS 30, 91); in Kraft am 1. Dez. 2009.

III. Feuerwehrwesen

1. Abschnitt Organisation

§ 28

Gemeindefeuerwehr

¹ Jede Einwohnergemeinde hat auf ihre Kosten eine den örtlichen Verhältnissen angepasste Feuerwehr zu stellen, auszurüsten und zu unterhalten.

² Gemeinden können mit Zustimmung des Amtes für Feuerschutz spezielle Fahrzeuge oder Geräte ausserhalb der Grundausrüstung, die den Feuerwehreinsatz in der Region wesentlich verbessern, gemeinsam beschaffen und unterhalten. Die Sicherheitsdirektion¹⁾ kann dies unter den gleichen Voraussetzungen anordnen.

§ 29

Betriebsfeuerwehr

Betriebe mit besonderen Risiken können vom Amt für Feuerschutz verpflichtet werden, auf ihre Kosten eine Betriebsfeuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten.

§ 30

Reglement

Gemeinden und Betriebe mit eigener Feuerwehr erlassen ein Feuerwehr-Reglement. Dieses regelt namentlich die Organisation der Feuerwehr, die Aufgaben des Feuerwehrkommandos, die Verantwortlichkeiten sowie die Rechte und Pflichten der Feuerwehrleute. Das Reglement bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.²⁾

§ 31

Stützpunktfeuerwehr

¹ Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zug ist gleichzeitig kantonale Stützpunktfeuerwehr und -ölwehr. In diesen Belangen unterstützt sie die Feuerwehren im Kanton Zug.³⁾

² Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zug ist ausserdem kantonale Chemie- und Strahlenwehr.³⁾

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Dez. 1998 (GS 26, 191).

²⁾ Gemäss § 3 DelV (BGS 153.3) genehmigt die Sicherheitsdirektion das Reglement. Vorbehalten bleibt die teilweise Genehmigung resp. Nichtgenehmigung durch den Regierungsrat.

³⁾ Fassung gemäss Änderung vom 29. Jan. 2009 (GS 30, 91); in Kraft am 1. Dez. 2009.

722.21

³ Zur fachtechnischen Beratung steht der Stützpunktfeuerwehr der Chemiestab des Amtes für Feuerschutz zur Verfügung.

§ 32

Alarmierung

Die Alarmierung der Feuerwehr erfolgt über die zentrale Anlage.

2. Abschnitt

Aufgaben und Dienstleistungen der Feuerwehr

§ 33

Hilfeleistung

¹ Die Feuerwehr erfüllt die ihr in diesem Gesetz übertragenen Aufgaben.

² Oberstes Ziel der Schadensbekämpfung ist der Schutz von Leib und Leben.

³ Die Feuerwehr ist zur Hilfeleistung ausserhalb der Gemeinde oder des Betriebs verpflichtet.

§ 34

Brandwachen

Nach einem Brand stellt die Feuerwehr nach Ermessen der Einsatzleitung eine Brandwache.

§ 35

Dienstleistungen

Der Gemeinderat kann die Feuerwehr zur Hilfe im Verkehrsdienst, bei Veranstaltungen, für technische Einsätze und andere Dienstleistungen einsetzen.

§ 36

Veränderung des Schadenplatzes

Nach einem Ereignis ist jede Veränderung des Schadenplatzes ohne die ausdrücklichen Bewilligungen der Ermittlungsorgane und der Versicherer untersagt.

§ 37

Kosten der Hilfe- und Dienstleistungen

¹ Die Hilfeleistung der Feuerwehr ist unter Vorbehalt nachfolgender Bestimmungen unentgeltlich.

² Die Kosten für Einsätze der Öl-, Chemie- und Strahlenwehr stellt das Amt für Feuerschutz der verursachenden Person entsprechend den massgeblichen Bestimmungen in Rechnung. Kann sie nicht ermittelt werden, trägt der Kanton die Kosten für den Feuerwehreinsatz.

³ Weigert sich die verursachende Person oder deren Versicherung, die Kosten für Einsätze der Öl-, Chemie- und Strahlenwehr zu übernehmen, verfügt und eröffnet die Baudirektion die Kostentragung.¹⁾

⁴ Werden Feuerwehren für Dienstleistungen gemäss § 35 eingesetzt, kann der Gemeinderat die daraus entstandenen Kosten denjenigen in Rechnung stellen, welche die Dienste der Feuerwehr in Anspruch genommen haben.

§ 38¹⁾

Fehl- oder Falschalarne

Beruhet der Feuerwehreinsatz auf einem Fehl- oder Falschalarm, kann der Gemeinderat unabhängig von einem Verschulden die Kosten des Feuerwehreinsatzes in Rechnung stellen.

§ 39

Beanspruchung von Sachen Dritter

¹ Die Feuerwehr kann im Ernstfall und bei Übungen vorübergehend Liegenschaften, Gebäude oder andere Sachen Dritter beanspruchen.

² Die Betroffenen sind von der Einsatzleitung zu benachrichtigen. Bei Übungen hat sie die Einsatzleitung vorgängig zu informieren.

³ Auf schutzwürdige Interessen der Betroffenen ist Rücksicht zu nehmen.

⁴ Die Entschädigung für die Beanspruchung von Sachen Dritter regelt der Gemeinderat.

3. Abschnitt

Feuerwehrpflicht

§ 40

Feuerwehrpflicht

¹ Männer und Frauen mit Wohnsitz im Kanton Zug sind feuerwehrpflichtig.

² Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar nach dem erfüllten 20. Altersjahr und endet am 31. Dezember nach dem erfüllten 48. Altersjahr.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 29. Jan. 2009 (GS 30, 91); in Kraft am 1. Dez. 2009.

722.21

³ Der Regierungsrat kann das Ende der Feuerwehrpflicht auf das erfüllte 46. Altersjahr festsetzen.

§ 41

Befreiung von der Feuerwehrpflicht

¹ Von der Feuerwehrpflicht befreit

- a) sind werdende Mütter;
- b) ist je Haushalt eine Person, die mindestens ein Kind bis zum vollendeten 16. Altersjahr oder pflegebedürftige Angehörige betreut, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Pflicht erfolgt;
- c) sind die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht befähigten Personen.

² Der Gemeinderat kann Feuerwehrlaute nach mindestens fünfzehn Jahren geleisteten Feuerwehrdienstes von der Feuerwehrpflicht befreien.

§ 42

Feuerwehrdienst

¹ Der Gemeinderat bestimmt

- a) die zur Leistung von Feuerwehrdienst notwendige Zahl von Feuerwehrleuten;
- b) wer Feuerwehrdienst leistet, wobei die beruflichen, persönlichen und charakterlichen Verhältnisse zu berücksichtigen sind. Er achtet bei entsprechenden Bewerbungen und Eignung auf eine angemessene Vertretung der Frauen, insbesondere in Kaderpositionen.

² Er kann diese Kompetenzen ganz oder teilweise an die Feuerschutzkommission delegieren.

³ Er kann die Kompetenz gemäss Abs.1 Bst.b, soweit sie nicht die Verpflichtung zum Feuerwehrdienst betrifft, auch an eine anerkannte Organisation delegieren.

§ 43

Ersatzabgabe

¹ Wer als feuerwehrpflichtige Person nicht Feuerwehrdienst leistet, bezahlt in der Wohnsitzgemeinde eine jährliche Ersatzabgabe von hundert Franken.

² Leistet eine Person aus einem Haushalt Feuerwehrdienst, entfällt die Ersatzabgabe für die übrigen im Haushalt lebenden feuerwehrpflichtigen Personen.

³ Der Regierungsrat kann die Ersatzabgabe periodisch der Teuerung anpassen.

§ 44

Bezug der Ersatzabgabe

¹ Die Gemeinden führen ein Register mit den feuerwehrpflichtigen Personen und beziehen jährlich die Ersatzabgabe.

² Massgebend für die Berechnung und den Bezug der Ersatzabgabe sind die Verhältnisse am 31. Dezember des vorausgehenden Jahres.¹⁾

³ Wer aktiven Feuerwehrdienst leistet, meldet der Gemeinde auf Aufforderung hin innert Frist die im gleichen Haushalt lebenden feuerwehrpflichtigen Personen.

4. Abschnitt

Ausbildung

§ 45

Grundsatz

¹ Gemeinde- und Betriebsfeuerwehren sowie die Stützpunkfeuerwehr sind so auszubilden, dass sie rasch und wirkungsvoll eingesetzt werden können.

² Die Ernennung von Chargierten setzt das erfolgreiche Bestehen der vom Amt für Feuerschutz vorgeschriebenen Ausbildung voraus.

§ 46

Ausbildung

¹ Die Gemeinden und Betriebe haben ihre Feuerwehren gemäss den Weisungen des Amtes für Feuerschutz aus- und weiterzubilden.

² Das Amt für Feuerschutz führt insbesondere für Chargierte, Spezialisten oder Spezialistinnen Instruktions- und Weiterbildungskurse durch. Diese sind zum Besuch der vorgeschriebenen Kurse verpflichtet.

§ 47

Stützpunktausbildung

Die Zusatzausbildung für die Belange der Stützpunkfeuerwehr ist Sache des Amtes für Feuerschutz.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 29. Jan. 2009 (GS 30, 91); in Kraft am 1. Dez. 2009.

IV. Finanzielles

§ 48

Kosten des Amtes für Feuerschutz

Die Gebäudeversicherung trägt die Kosten des Amtes für Feuerschutz, insbesondere die Personal- und Arbeitsplatzkosten.

§ 49

Gebührentarif

Für Verrichtungen des Amtes für Feuerschutz erlässt der Regierungsrat den Gebührentarif. Die Gebühren fallen in die Kasse der Gebäudeversicherung.

§ 50

Haftung

¹ Die Gemeinden und Betriebe mit einer Betriebsfeuerwehr haben die Feuerwehrleute gegen Unfall und Krankheit als Folge des Feuerwehreinsatzes sowie gegen Ansprüche Dritter genügend zu versichern.

² Sie sind verpflichtet, für die von der Gebäudeversicherung subventionierten neuen Motorfahrzeuge der Feuerwehr während der ersten sieben Jahre seit der Anschaffung eine Vollkasko- oder eine andere gleichwertige Versicherung abzuschliessen.

§ 51

Feuerschutzbeiträge

¹ Der Regierungsrat legt die Voraussetzungen und die Beiträge fest:

- a) von 10 bis 60 Prozent an die normalen Kosten von Feuerschutzmassnahmen;
- b) bis 50 Prozent an den jährlich ausgewiesenen Aufwand, der den Gemeinden aus der Feuerschau entsteht, sofern diese Arbeiten durch Feuerschauer oder Feuerschauerinnen ausgeführt werden, die jährlich mindestens 30 Prozent im Bereich der Feuerschau tätig sind.¹⁾

² Soweit die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zug Stützpunktaufgaben wahrnimmt, bezieht die Stadtgemeinde Zug an die daraus entstehenden Mehrkosten vom Regierungsrat festzulegende Beiträge.

³ Die Beiträge übernimmt die Gebäudeversicherung.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 29. Jan. 2009 (GS 30, 91); in Kraft am 1. Dez. 2009.

§ 52

Verfahren

¹ Das Amt für Feuerschutz prüft die Beitragsgesuche und stellt der Sicherheitsdirektion¹⁾ Antrag.

² Sind die Voraussetzungen für eine Beitragsleistung erfüllt, sichert die Sicherheitsdirektion¹⁾ den Beitrag zu.

³ Gesuche um Ausrichtung von Feuerschutzbeiträgen sind dem Amt für Feuerschutz vor Aufnahme der Arbeit am Vorhaben oder vor der Anschaffung von Sachen einzureichen. Ausgenommen sind Anschaffungen von Verbrauchs- oder technischem Kleinmaterial.

§ 53

Kürzung von Feuerschutzbeiträgen

¹ Die Sicherheitsdirektion¹⁾ kürzt die Feuerschutzbeiträge um den Betrag, der von Dritten an die beitragsberechtigten Vorhaben oder Anschaffungen geleistet oder in Aussicht gestellt wird.

² Die Sicherheitsdirektion¹⁾ kürzt die Beiträge ebenfalls, wenn vor der Beitragszusicherung die Arbeiten am Vorhaben aufgenommen oder Sachen angeschafft wurden.

§ 54

Übrige Gebühren

¹ Die Kosten der Ausrüstung der Öl-, Chemie- und Strahlenwehr und der für sie vom Amt für Feuerschutz durchgeführten Kurse trägt der Kanton.

² Der Kanton trägt die Kosten für die Beschaffung und den Unterhalt der Alarmierungsanlage.²⁾

³ Der Regierungsrat setzt die Abonnementsgebühren fest und überwälzt diese jenen, die auf der Alarmanlage aufgeschaltet sind.²⁾

§ 55

Beiträge des Bundes

Beiträge des Bundes für Feuerwehreinätze auf dem Nationalstrassenabschnitt des Kantons Zug werden der Gebäudeversicherung überwiesen.

§ 56

Kurskosten, Kursbesoldung

¹ Soweit die Gemeinden und Betriebe für die Aus- und Weiterbildung ihrer Feuerwehren verantwortlich sind, haben sie die entsprechenden

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Dez. 1998 (GS 26, 191).

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 29. Jan. 2009 (GS 30, 91); in Kraft am 1. Dez. 2009.

722.21

Kosten zu tragen und die Kursteilnehmer oder Kursteilnehmerinnen zu entschädigen.

² Führt das Amt für Feuerschutz Kurse durch oder ordnet es den Kursbesuch an, trägt die Gebäudeversicherung die allgemeinen Kurskosten wie die Kosten für die Lokalmiete, Honorare, Kursunterlagen, Verpflegung.

³ Die Besoldung der Kursteilnehmer oder Kursteilnehmerinnen ist Sache der Gemeinden und Betriebe. Das Amt für Feuerschutz legt die Mindestbesoldung fest, an welche die Gebäudeversicherung einen Beitrag von 50 Prozent leistet.

§ 57

Entschädigungen

Die Gebäudeversicherung entschädigt die

- a) Instruktoren oder Instruktorinnen,
- b) Mitglieder des Chemiestabs,
- c) von ihr beauftragten Personen.

V. Rechtspflege

§ 58

Grundsatz

Die Rechtspflege richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz¹⁾), soweit dieses Gesetz nicht ausdrücklich eine Ausnahme vorsieht.

§ 59²⁾

Einsprache

Gegen die Erhebung der Ersatzabgabe kann Einsprache gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz¹⁾ erhoben werden.

§ 60³⁾

¹⁾ BGS 162.1

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 29. Jan. 2009 (GS 30, 91); in Kraft am 1. Dez. 2009.

³⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 29. Jan. 2009 (GS 30, 91); in Kraft am 1. Dez. 2009.

VI. Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 61

Strafandrohung

Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Gesetzes und die dazugehörenden Ausführungsvorschriften werden gemäss den Bestimmungen des Polizeistrafgesetzes¹⁾ geahndet, soweit nicht Strafbestimmungen des Bundesrechts Anwendung finden.

§ 62

Generalklausel

Wo in der geltenden Gesetzgebung die Feuerpolizei als kantonale Behörde genannt wird, ist dieser Begriff durch «Amt für Feuerschutz» zu ersetzen.

§ 63

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, namentlich das Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerlöschwesen vom 16. Oktober 1947²⁾ mit der Änderung vom 1. April 1954.

§ 64

Änderung bisherigen Rechts³⁾

§ 65

Übergangsbestimmungen

¹⁾ Jede Behörde beendet die Verfahren, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bei ihr anhängig sind, nach den bisher geltenden Bestimmungen. Für den Weiterzug solcher Entscheide gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes.

²⁾ Beiträge gemäss § 51 Abs. 1 Bst. b werden ein Jahr nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung vom 29. Januar 2009 im bisherigen Rahmen für die Feuerschau ausbezahlt, auch wenn die Feuerschauer und Feuerschauerinnen die gesetzlichen Anforderungen noch nicht erfüllen.⁴⁾

³⁾ ...⁵⁾

⁴⁾ ...⁵⁾

¹⁾ BGS 311.1.

²⁾ GS 15, 615; GS 17, 119

³⁾ Die Änderungen sind in den entsprechenden Erlassen aufgenommen und werden hier nicht publiziert.

⁴⁾ Fassung gemäss Änderung vom 29. Jan. 2009 (GS 30, 91); in Kraft am 1. Dez. 2009.

⁵⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 29. Jan. 2009 (GS 30, 91); in Kraft am 1. Dez. 2009.

722.21

§ 66

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des Referendums gemäss § 34 der Kantonsverfassung und unter Vorbehalt von § 65 Abs. 4 am 1. Januar 1995 in Kraft.